Daniel Zimmer

Nachfragemacht im Kartellrecht im Licht wettbewerbspolitischer Leitbilder

- I. Leitbilder / Wettbewerbskonzepte
- II. Konsequenzen bzgl. Nachfragemacht
- III. Wettbewerbsverständnis des geltenden Rechts

- I. Leitbilder / Wettbewerbskonzepte
- 1. Ordoliberalismus
- 2. Wettbewerb als Prozess
- 3. "Funktionsfähiger" Wettbewerb
- 4. Chicago School
- 5. "Post-Chicago"

II. Konsequenzen für die wettbewerbsrechtliche Behandlung von Nachfragemacht

III. Das Wettbewerbsverständnis des geltenden Rechts

Art. 81 Abs. 1 EG: "Mit dem Gemeinsamen Markt unvereinbar und verboten sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen, welche den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen geeignet sind und eine Behinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs innerhalb des Gemeinsamen Marktes bezwecken oder bewirken ..."

Art. 81 Abs. 1 lit. a EG erfasst "die unmittelbare oder mittelbare Festsetzung der An- oder Verkaufspreise oder sonstiger Geschäftsbedingungen" Art. 82 lit. a EG bestimmt, dass ein Missbrauch insbesondere in "der unmittelbaren oder mittelbaren Erzwingung von unangemessenen Einkaufs- oder Verkaufspreisen oder sonstigen Geschäftsbedingungen" bestehen kann

Wettbewerb als "Veranstaltung", bei der "die Beteiligten sich um die Gunst der Marktgegenseite bemühen."

(Hellwig, W.-A.-Jöhr-Vorlesung 2007)

"Die Verfassung schützt den Wettbewerb als Institution, damit sich bürgerliche Freiheit entfalten kann. Mit Blick auf die vermehrte Regulierung und die fortgesetzte politische Kontrolle der Wirtschaft ist es notwendig, die Bedeutung des Wettbewerbs für die Grundrechte und die wirtschaftliche Freiheit zu betonen."

(Di Fabio, Abstract, ZWeR 2007, 266)

Ergebnis einer "Spiegelbildbetrachtung":

Eine Kartellierung von Nachfragern ist unter prinzipiell gleichen Voraussetzungen unzulässig wie eine solche von Anbietern Eine marktmachtbedingte Ausbeutung von Lieferanten durch Nachfrager ist – wie im umgekehrten Fall die Ausbeutung von Abnehmern durch marktmächtige Anbieter – nur höchst ausnahmsweise ein Fall für das Kartellrecht

Behinderungs- und Verdrängungsmissbräuche durch marktmächtige Nachfrager sind unter prinzipiell gleichen Voraussetzungen unzulässig wie solche durch marktmächtige Anbieter Die Zusammenschlusskontrolle hat der Entstehung oder Verstärkung von Marktmacht bei Nachfragern in gleicher Weise entgegenzuwirken wie bei Anbietern